



EINGANG
03. NOV. 2007
Erl.:

VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

13 K 2341/07.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Frau [REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Roß und andere, Kopstadtplatz 2,
45127 Essen,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flücht-
linge, dieser vertreten durch den Leiter des Referates 431, Huckarder Straße 91,
44147 Dortmund, Gz.: [REDACTED],

Beklagte,

w e g e n Asylrechts (Somalia)

hat Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Dr. Lascho
als Einzelrichter
der 13. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf
auf Grund der mündlichen Verhandlung
vom 12. Oktober 2007

für **R e c h t** erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 14. Mai 2007 zu Ziffer 3., soweit die Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes abgelehnt worden ist, und zu Ziffer 4., soweit der Klägerin die Abschiebung nach Somalia angedroht worden ist, verpflichtet festzustellen, dass im Hinblick auf Somalia ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegt. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, tragen die Klägerin zu drei Vierteln und die Beklagte zu einem Viertel.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Dem jeweiligen Vollstreckungsschuldner wird gestattet, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des auf Grund des Urteils jeweils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

T a t b e s t a n d :

Die Klägerin ist nach eigenen Angaben im Jahre 1977 geboren und Staatsangehörige Somalias. Sie reiste nach eigenen Angaben am [REDACTED] 2006 über den Flughafen Frankfurt/Main in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am [REDACTED] 2006 wurde sie auf dem Flughafen Frankfurt/Main anlässlich der Einreisekontrolle angehalten. Am gleichen Tag suchte sie um Asyl nach.

Bei der Befragung im Rahmen der Einreisekontrollen gab die Klägerin an, sie sei schwanger. Sie gehöre dem Stamm der Rahawein an. Dieser sei ein kleiner schwacher Stamm, der von dem Stamm der Hawije unterdrückt werde. Im Jahre 1992 hätten Angehörige der Hawije ihre beiden Brüder umgebracht und ihnen den Grundbesitz weggenommen. Danach sei sie mit einem Angehörigen des Stammes der Hawije verheiratet worden. Sie habe von diesem Mann drei Töchter bekommen, er habe aber einen Sohn gewollt. Der Mann habe die drei Töchter wieder zurückgeschickt und sich schließlich von ihr scheiden lassen, als sie mit dem dritten Kind schwanger gewesen sei. Das dritte Kind sei im Jahr 2000 geboren. Ihr Mann sei am 1. Januar 2002 bei einem Streit mit einem anderen Angehörigen des Stammes aus einem Auto heraus erschossen worden. Danach sei das Leben sehr

schwer
verdier
habe
5.00f

Ge
se
d

schwer gewesen. Sie hätte versucht, durch den Verkauf von Gemüse in der Stadt Geld zu verdienen. Außerdem hätten Verwandte in Europa ab und zu Geld geschickt. Schließlich habe sie beschlossen, Hilfe im Ausland zu suchen. Sie hätten ihr Haus verkauft und dafür 5.000 \$ bekommen. Dieses Geld habe aber nur für ihre eigene Ausreise gereicht.

Gegenüber dem Bundesamt gab die Klägerin zur Begründung ihres Asylantrags im Wesentlichen an, sie komme aus Baidoa und gehöre dem Stamm der Rahawein an. Sie habe dort bis zum [REDACTED] 2006 gelebt. Dann sei sie mit ihrer Mutter und ihren Kindern nach Mogadischu gezogen.

1992 sei sie von Angehörigen des Stammes der Hawiye vergewaltigt worden. Ihre Brüder hätten sie schützen wollen, seien aber umgebracht worden. Die Hawiye hätten ihnen auch die Felder weggenommen. Danach habe sie heiraten müssen. Ihr Mann habe dem Stamm der Hawiye angehört. Er sei im Jahr 2000 umgebracht worden. Damals habe es Kämpfe auf der Straße gegeben; dabei sei er umgekommen. Das Leben sei sehr schwer gewesen. Sie sei zunächst mit ihrer Mutter in ihrem Haus geblieben. Schließlich hätten sie das Haus für 5.000 \$ verkauft. Ihre Mutter wohne jetzt in Mogadischu zur Miete. Ab und zu bekäme sie Unterstützung von Verwandten mütterlicherseits.

Es gebe Leute der Hawiye, die sie, die Klägerin, bedroht hätten. Sie hätte jederzeit mit Vergewaltigung rechnen müssen oder damit, einen Mann unter Zwang heiraten zu müssen. Sie habe auch schon vorher das Land verlassen wollen. Jetzt habe es geklappt.

Sie sei im achten Monat schwanger. Ihr Kind sei von ihrem Freund, den sie seit Mitte 2005 kenne. Er habe ihr versprochen, sie zu heiraten. Sie sei seit Anfang Oktober schwanger. Als er das erfahren habe, habe er das Weite gesucht.

Am [REDACTED] hat die Klägerin einen Sohn entbunden.

Mit Bescheid vom 14. Mai 2007 lehnte die Beklagte den Asylantrag der Klägerin ab. Zugleich verneinte sie das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes, forderte die Klägerin zur Ausreise auf und drohte ihr die Abschiebung nach Somalia an. Der Bescheid wurde der Klägerin am 18. Mai 2007 zugestellt.

Die Klägerin hat am 1. Juni 2007 Klage erhoben.

Zur Begründung ihres Klagebegehrens verweist die Klägerin auf ihr Vorbringen im Verwaltungsverfahren. Ergänzend macht sie geltend, sie könne sich nicht erklären, warum im Protokoll der Einreisebefragung als Todesjahr des Ehemanns 2002 angegeben ist; sie habe immer gesagt, er sei 2000 gestorben. Die Clans der Rahawein und der Hawiye seien verfeindet. Sie sei 1992 vergewaltigt worden, könne darüber aber aus Scham nicht sprechen. Dies erkläre auch etwaige Widersprüche in ihrem diesbezüglichen Vorbringen.

Ihre Mutter sei mit den Töchtern nach Mogadischu gezogen. Sie hätten dort zunächst zur Miete gelebt, bis sie kein Geld mehr gehabt hätten. Nun lebten sie in einer Hütte in einem

Slumgebiet. Es sei ein Lehmhaus mit einer Abdeckung aus Plastik, die aber nicht regendicht sei. Sie lebten von der gelegentlichen Unterstützung von Hilfsorganisationen.

Ihre älteste Tochter sei vor kurzem beschnitten worden. Darüber sei sie zutiefst empört und verzweifelt. Sie sei aktive Gegnerin der in Somalia weit verbreiteten Praxis der Genitalverstümmelung. Sie habe auch ihre Cousine, die ebenfalls aktive Gegnerin sei, unterstützt.

Seinerzeit sei sie zwangsverheiratet worden. Die Ehe sei nur vor einem Mullah geschlossen worden. Da ihr Vater und ihr Bruder 1992 gestorben seien, habe sie keinen männlichen Schutz mehr gehabt und sei erheblich belästigt worden. Aus diesem Grunde sei ihr nichts anderes übriggeblieben als zu heiraten, um jedenfalls vor weiteren Vergewaltigungen durch Dritte geschützt zu sein. Ihr Ehemann habe sie jedoch sehr schlecht behandelt.

Die Klägerin beantragt sinngemäß,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 14. Mai 2007 zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen sowie ihr die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen, hilfsweise die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung hat sie sich auf die Gründe der angefochtenen Entscheidung berufen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten und der Ausländerbehörde Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Der Einzelrichter ist für die Entscheidung zuständig, nachdem der Rechtsstreit durch Beschluss der Kammer vom 20. August 2007 gemäß § 76 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen worden ist.

Die Klage ist zulässig, aber nur zum Teil begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung [VwGO]), soweit die Beklagte die Klägerin nicht als Asylberechtigte anerkannt und zu ihren Gunsten

kei
ste

Die

Ge
tisc

in /

reli

die

ten

Asy

ma

Asy

ge

E

(

t

Grü

in s

Sac

Die

che

pol

na

unr

Bu

Ist

gu

mu

eig

be

be

ihn

Art

rei

keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 1 bis 5 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) festgestellt hat.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf die Anerkennung als Asylberechtigte.

Gemäß Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetzes (GG) genießen politisch Verfolgte Asylrecht. Politische Verfolgung in diesem Sinne ist anzunehmen, wenn dem Einzelnen durch den Staat in Anknüpfung an asylerhebliche Merkmale, d.h. an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder an andere Merkmale, die für ihn unverfügbar sind und die sein Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzungen zugefügt werden, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen. Asylerberhebliche Intensität hat die Rechtsverletzung, wenn sie sich - gemessen an der humanitären Intention des Grundrechts - als ausgrenzende Verfolgung darstellt, die den Asylbewerber in eine nicht anders als durch Ausreise zu bewältigende ("ausweglose") Lage versetzt.

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502/86 u.a. -, BVerfGE 80, 315 (334 f.); Beschluss vom 23. Januar 1991 - 2 BvR 902/85 -, BVerfGE 83, 216 (230); Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 20. November 1990 - 9 C 74.90 -, InfAuslR 1991, 145 (146).

Grundsätzlich setzt die Asylanerkennung voraus, dass der Asylsuchende bei der Rückkehr in sein Heimatland der Gefahr politischer Verfolgung ausgesetzt wäre, wobei auf den Sachstand im Zeitpunkt der letzten gerichtlichen Tatsachenentscheidung abzustellen ist. Die vom Gericht anzustellenden Prognoseerwägungen haben sich dabei an unterschiedlichen Tatbeständen zu orientieren, da für die Beurteilung der Frage, ob ein Asylsuchender politisch verfolgt im Sinne des Art. 16 a Abs. 1 GG ist, unterschiedliche Maßstäbe gelten je nachdem, ob der Asylsuchende seinen Heimatstaat auf der Flucht vor eingetretener oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen hat oder ob er unverfolgt in die Bundesrepublik Deutschland gekommen ist.

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502/86 u.a. -, BVerfGE 80, 315 (344); Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 15. Mai 1990 - 9 C 17.89 -, BVerwGE 85, 139 (140); Urteil vom 20. November 1990 - 9 C 74.90 -, InfAuslR 1991, 145 (146).

Ist der Asylsuchende wegen bestehender oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung ausgereist und war ihm auch ein Ausweichen innerhalb seines Heimatstaates unzumutbar, so ist er gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG asylberechtigt, es sei denn, er kann in seinem eigenen Staat Schutz finden. Daher muss sein Asylantrag Erfolg haben, wenn die flucht-begründenden Umstände im Zeitpunkt der Entscheidung ohne wesentliche Änderung fortbestehen. Ist die Verfolgungsgefahr zwischenzeitlich beendet, kommt es darauf an, ob mit ihrem Wiederaufleben zu rechnen ist; eine Anerkennung als Asylberechtigter ist nach Art. 16 a Abs. 1 GG nicht geboten, wenn der Asylsuchende vor erneuter Verfolgung hinreichend sicher ist.

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502/86 u.a. -, BVerfGE 80, 315 (345); Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 20. November 1990 - 9 C 74.90 -, InfAuslR 1991, 145 (146).

Hat der Asylsuchende seinen Heimatstaat unverfolgt verlassen, so kann sein Asylantrag nach Art. 16 a Abs. 1 GG nur Erfolg haben, wenn ihm auf Grund von asylrechtlich erheblichen Nachfluchtatbeständen in seinem Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht.

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 26. November 1986 - 2 BvR 1085/85 -, BVerfGE 74, 51 (64 ff.); Beschluss vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502/86 u.a. -, BVerfGE 80, 315 (345 f.); Bundesverwaltungsgericht, Urteile vom 15. März 1988 - 9 C 278.86 -, BVerwGE 79, 143 (151), und vom 30. Oktober 1990 - 9 C 60.89 -, BVerwGE 87, 52 (53).

Unter Anwendung dieser Grundsätze ist die Klägerin nicht asylberechtigt.

Eine vom Staat ausgehende Verfolgung i.S.d. Art. 16 a GG kann schon deshalb nicht festgestellt werden, weil Somalia - mit Ausnahme möglicherweise des Nordwesten des Landes ("Republik Somaliland") - das Merkmal der (Quasi-) Staatlichkeit nicht erfüllt. Diese Einschätzung, die das Auswärtige Amt in seinem letzten Lagebericht vom 17. März 2007 auch in Ansehung der Vertreibung der Union der islamischen Gerichtshöfe (Union of Islamic Courts - UIC) durch äthiopische Truppen und Milizen der Übergangsregierung Ende 2006/Anfang 2007 nochmals bestätigt hat, entspricht ständiger verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung.

Ständige Rechtsprechung der Kammer, vgl. etwa Urteile vom 2. März 2007 - 13 K 372/07.A - und vom 25. September 2006 - 13 K 1871/05.A -; ebenso schon Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 17. Juni 1999 - 23 B 99.30345 -; Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 30. Oktober 2003 - 4 UE 4952/96.A -; Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 3. April 1998 - 10 A 11891/96 -; Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 24. März 1998 - 1 A 10242/89.A -; Verwaltungsgericht Aachen, Urteil vom 13. Januar 2005 - 7 K 4011/04.A - m.w.N. zur erstinstanzlichen Rechtsprechung.

Die fortdauernden Auseinandersetzungen zwischen der Übergangsregierung und den aus dem Untergrund operierenden Kämpfern der UIC haben die Situation sogar noch weiter verschärft. Gegenwärtig kontrolliert die Übergangsregierung nur relativ kleine Teile des Landes,

United Kingdom Home Office, Report of Fact Finding Mission 11 - 15 June 2007, vom 20. Juli 2007, Rdn. 5.01,

und übt selbst in Mogadischu wegen interner Rivalitäten der in ihr zusammengeschlossenen Gruppierungen keine einheitliche Kontrolle aus.

United Kingdom Home Office, Report of Fact Finding Mission 11 - 15 June 2007, vom 20. Juli 2007, Rdn. 4.10 f., 4.14.

Die effektive Ausübung der Staatsgewalt in Somalia durch eine bestimmte Gruppe ist deshalb weiterhin nicht gewährleistet.

Die Klägerin hat auch keinen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie auf die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG im Hinblick auf Somalia vorliegen (§ 60 Abs. 1 Satz 6 AufenthG).

Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft (§ 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG). Nach § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG kann eine Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ausgehen von dem Staat (Buchstabe a), von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (Buchstabe b), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a und b genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht Willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (Buchstabe c), es sei denn, es besteht eine inländische Fluchtalternative.

Der Klägerin droht bei einer Rückkehr keine Verfolgung nach diesen Kriterien. Die Gefahr einer vom Staat bzw. staatstragenden Parteien oder Organisationen ausgehenden Verfolgung i.S.d. § 60 Abs. 1 Satz 4 lit. a und b AufenthG besteht aus den oben bereits erörterten Gründen nicht. Auch eine landesweite Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure (§ 60 Abs. 1 Satz 4 lit. c AufenthG) kann nicht festgestellt werden. Nach den der Kammer vorliegenden Erkenntnissen und unter Würdigung des Vorbringens der Klägerin ist nicht davon auszugehen, dass ihr aufgrund eines der in der Vorschrift genannten Anknüpfungspunkte - Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe und politische Überzeugung - oder allein wegen ihres Geschlechts Verfolgung droht.

Dass der Klägerin wegen ihrer Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Rahawein Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 4 lit. c AufenthG drohen könnten, vermag das Gericht nicht festzustellen. Unabhängig von der insgesamt prekären Sicherheitslage hat kein Somali zu befürchten, allein wegen seiner Clanzugehörigkeit verfolgt oder gar getötet zu werden,

so auch schon Prof. Maho Aves, Gutachten vom 26. November 2001 für das Verwaltungsgericht Hannover; ders. Gutachten vom 27. Dezember 2001 für das Verwaltungsgericht Düsseldorf.

Dabei verkennt das Gericht nicht, dass das Risiko, Opfer krimineller Übergriffe oder sonstiger Repressalien zu werden, auch davon abhängt, in welchem Umfang der Betroffene durch seinen Clan geschützt wird und dass dieser Schutz für Angehörige kleiner Clans oder sonstiger Minderheiten tendenziell schwächer ausgeprägt ist als bei Angehörigen großer Clans. Gleichwohl knüpfen etwaige Übergriffe auch in diesen Fällen nicht an die

Clanzugehörigkeit an, sondern an das - von den jeweiligen Angreifern angenommene - geringere Risiko. Bei dieser Einschätzung wird zwar auch der Clanzugehörigkeit des Betroffenen Bedeutung zukommen; dies ist jedoch nicht der allein maßgebliche Faktor. Dementsprechend kann eine Gefahr der Verfolgung wegen der Clanzugehörigkeit nicht festgestellt werden. Die - auch nach Auffassung des Gerichts durchaus beachtliche - Gefahr, Opfer kriminellen Unrechts zu werden, ist im Rahmen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht ausreichend, sondern kann erst im Rahmen des § 60 Abs. 7 AufenthG Beachtung finden.

Entsprechendes gilt für die von der Klägerin angeführte Gefahr der Verfolgung wegen ihres Geschlechts. Zwar ist die Lage von Frauen und Mädchen in Somalia durch eine besondere Gefährdung, durch Gewaltanwendung und vielfältige Benachteiligung gekennzeichnet.

Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsschutzrelevante Lage in Somalia vom 17. März 2007, S. 5, 11 f.

Ebenso wie im Hinblick auf die Clanzugehörigkeit vermag das Gericht aus den ihm vorliegenden Erkenntnissen jedoch nicht abzuleiten, dass Frauen in Somalia allgemein wegen ihres Geschlechts Verfolgung droht. Auch die Klägerin hat hierzu nichts Näheres vorgetragen. Dass Frauen in Somalia wegen ihrer grundsätzlich schwächeren Stellung in höherem Maße Gefahr laufen mögen, Opfer kriminellen Übergriffe zu werden, genügt nicht, um die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG zu bejahen.

Angesichts dieser Erwägungen kommt auch dem Vorbringen der Klägerin zu der angeblich andauernden Bedrohung durch Angehörige der Hawiye - selbst nach dem Umzug nach Mogadischu - hier keine Bedeutung zu. Im Übrigen ist der diesbezügliche Vortrag auch zu pauschal und unsubstantiiert, als dass er dem Gericht die Überzeugung hätte vermitteln könne, die Klägerin berichte von tatsächlich Erlebtem.

Aus denselben Gründen hat die Klägerin auch keinen Anspruch auf die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 5 AufenthG bezüglich Somalias vorliegen. Insbesondere ist die Tatsache, dass die Sicherheitslage in Zentral- und Südsomalia weiterhin äußerst prekär ist, nicht mit einer landesweiten Gefahr von Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung gleichzusetzen.

Demgegenüber ist der angegriffene Bescheid rechtswidrig und verletzt er die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 und Abs. 5 Satz 1 VwGO), soweit das Bundesamt die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG abgelehnt und der Klägerin die Abschiebung nach Somalia angedroht hat. Die Klägerin hat einen Anspruch auf die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich Somalias vorliegen.

Nach dieser Vorschrift soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

Die
auf
ein
gel
nur
Sa
wä
üb
Au
Ab
Vo
da
Da
ste
sch
nic
ml
sä

Die
erf

Es
eir
ge
ge

Di
de
lei
lis
Ül
ar
he

Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG sind im Fall der Klägerin mit Blick auf ihre familiäre Situation und die allgemeinen Verhältnisse in Somalia erfüllt. Gefahren in einem Staat, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, werden allerdings gemäß § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG nur bei Entscheidungen nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG berücksichtigt. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG setzt somit grundsätzlich das Bestehen individueller Gefahren voraus, während "allgemeine" Gefahren im Grundsatz lediglich zu einer politischen Entscheidung über einen generellen Abschiebungsschutz auf der Grundlage der §§ 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG und 60 a AufenthG führen können. Die Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG können es in besonderen Ausnahmesituationen jedoch gebieten, die Vorschrift des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht ausgeschlossen ist. Davon ist dann auszugehen, wenn sich eine allgemeine Gefahrenlage als so extrem darstellt, dass jeder einzelne Rückkehrer gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert sein würde, genereller Abschiebungsschutz aber nicht gewährt worden ist. Die beschriebenen Gefahren müssen landesweit bestehen; es muss für den Rückkehrer unmöglich sein, gefahrfreie Landesteile ohne Gefährdung tatsächlich zu erreichen.

So zu der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Regelung des § 53 Abs. 6 Ausländergesetz Bundesverwaltungsgericht, Urteile vom 12. Juli 2001 – 1 C 5.01 –, BVerwGE 115, 1 (7), und – 1 C 2.01 –, BVerwGE 114, 379 (381 f.), vom 18. April 1996 – 9 C 77.95 –, NVwZ-Beilage 1996, 58 (59), vom 29. März 1996 – 9 C 116.95 –, NVwZ-Beilage 1996, 57 (58), sowie vom 17. Oktober 1995 – 9 C 9.95 –, NVwZ 1996, 199 (200).

Diese Voraussetzungen sind hier in Bezug auf eine Rückkehr der Klägerin nach Somalia erfüllt.

Es ist weiterhin davon auszugehen, dass die Sicherheitslage in Zentral- und Südsomalia einschließlich der Hauptstadt Mogadischu aufgrund der bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen verschiedenen Gruppierungen sowie durch die allgemeine Kriminalität mangels effektiver Sicherheitsstrukturen äußerst prekär ist.

Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsschutzrelevante Lage in Somalia vom 17. März 2007, S. 5: „Anarchie und bürgerkriegsähnliche Zustände herrschen weiterhin in großen Teilen des Landes“, s.a. S. 15: „extrem schlechte Sicherheitslage“; ähnlich bereits Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsschutzrelevante Lage in Somalia vom 7. Februar 2006, S. 8; amnesty international, Jahresbericht 2007, Somalia; Freedom House, Freedom in the World, Report Somalia.

Die Entwicklungen in Somalia in den letzten Monaten haben nicht zu einer Verbesserung der Situation geführt. Zwar schien sich die äußere Ordnung in den genannten Landesteilen nach der Machtübernahme durch die UIC in der zweiten Hälfte des Jahres 2006 stabilisiert zu haben. Nach der Vertreibung der UIC durch Truppen der somalischen Übergangsregierung und äthiopisches Militär im Dezember 2006 hat jedoch noch keine andere Macht die effektive Ordnungsgewalt übernommen. Vielmehr ist es zunächst zu heftigen Auseinandersetzungen gekommen, die von den Vereinten Nationen als die

schlimmsten Kämpfe bezeichnet wurden, die Somalia in den letzten 16 Jahren erlebt habe. Allein aus Mogadischu sollen etwa 390.000 Menschen vertrieben worden sein.

United Kingdom Home Office, Report of Fact Finding Mission 11 – 15 June 2007, vom 20. Juli 2007, Rdn. 1.03.

Auch wenn es hiernach zwischenzeitlich zu einer gewissen Beruhigung der Lage gekommen war, war schon diese durch eine deutliche Instabilität geprägt.

United Kingdom Home Office, Report of Fact Finding Mission 11 – 15 June 2007, vom 20. Juli 2007, Rdn. 4.02 f. und 4.28 ff. zur Situation in Mogadischu, Rdn. 5.01 zur Situation in den übrigen Teilen des Landes; Neue Zürcher Zeitung, 26. Juni 2007, Artikel: „Ende der Anarchie trotz andauerndem Krieg in Mogadischu - Aufbau rudimentärer staatlicher Strukturen - Widerstand der Islamisten“.

Seitdem hat sich die Lage erneut deutlich verschlechtert. Immer wieder kommt es zu gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen den Konfliktparteien, bei denen regelmäßig auch zivile Opfer zu beklagen sind.

BBC, 23. Juli 2007, Artikel „Somalis flee as attacks escalate“, IRINnews.org, 10. August 2007, Somalia: Five police stations attacked overnight in Mogadishu; IRINnews.org, 14. August 2007, Somalia: Policemen killed as bloodshed in Mogadishu continues; Frankfurter Allgemeine Zeitung, 4. September 2007, Artikel „Gewaltausbruch in Somalia“.

Allein für den Monat August 2007 wird für Mogadischu von 200 Toten und 400 Verletzten berichtet.

Frankfurter Allgemeine Zeitung, 4. September 2007, Artikel „Gewaltausbruch in Somalia“.

Zudem sind allein aus Mogadischu erneut tausende Menschen vor den Kämpfen geflohen.

IRINnews.org, 10. August 2007, Somalia: Conditions worsen in camps as thousands more flee Mogadishu; IRINnews.org, 4. September 2007, Somalia: Displaced families overwhelm Lower Shabelle town; IRINnews.org, 11. September 2007, Somalia: Numbers of IDPs overwhelming border town; IRINnews.org, 13. September 2007, Somalia: Call to help neglected IDPs (400.000 Vertriebene seit Februar 2007).

Auch die jüngsten Entwicklungen lassen eine Beruhigung der Situation in absehbarer Zeit nicht erwarten: Mitte September haben islamistische und andere oppositionelle Gruppierungen bei einem Treffen in der eritreischen Hauptstadt Asmara ein Bündnis geschlossen, dessen „erste Option die Befreiung Somalias durch den bewaffneten Kampf“ sein soll.

Johannes Dieterich, in Frankfurter Rundschau, 14. September 2007, Artikel „Islamisten verbünden sich mit Kriegsfürsten - Opposition droht Somalias Regierung mit Sturz“.

Seitdem sollen die Kämpfe nochmals deutlich aufgeflammt sein.

Frankfurter Allgemeine Zeitung, 25. September 2007, Artikel: "Gefechte in Somalia - Islamisten und regierungsfeindliche Clans rufen zum Aufstand auf"; International Herald Tribune, 27. September 2007, Artikel: "Somalia on edge of survival as chaos reigns".

Der in dem angegriffenen Bescheid vertretenen Einschätzung des Bundesamtes, in einem bedeutenden Teil Zentral- und Südsomalias sei infolge der Machtübernahme durch die UIC weitgehende Ruhe eingekehrt und Kampfhandlungen fänden dort nicht statt, ist dementsprechend durch die jüngsten Ereignisse der Boden entzogen worden.

Auch durch die Aussage in dem angefochtenen Bundesamtsbescheid, „aus zahlreichen Anhörungen“ gehe hervor, dass sichere Landesteile gefahrlos erreichbar seien (Seite 12 des Bescheides), wird die oben dargestellte Bewertung der Lage nicht substantiell erschüttert. Abgesehen davon, dass auch dieser Einschätzung durch die jüngsten Ereignisse der Boden entzogen ist, lässt die Aussage des Bundesamtes nicht erkennen, ob etwa Umstände des einzelnen Falles - z.B. die Clanzugehörigkeit oder die wirtschaftliche Möglichkeit, für die eigene Sicherheit zu sorgen - eine ansonsten möglicherweise bestehende Gefahr minimiert haben.

Da die aktuelle Situation in Zentral- und Südsomalia nach alledem durch ständige kriegerische Auseinandersetzungen zwischen den verschiedenen Gruppierungen, durch eine hohe Kriminalitätsrate und durch die faktisch vollständige Abwesenheit staatlicher Sicherheitsstrukturen geprägt ist, würde eine Rückkehr in diese Gebiete die Klägerin sehenden Auges einer im Sinne der Rechtsprechung extremen Gefahr für Leib und Leben aussetzen. Zwar kann naturgemäß nicht mit Sicherheit festgestellt werden, dass sich eine solche Gefahr realisieren würde. Bei der Gefahrenbewertung ist aber auch der Rang der gefährdeten Verfassungsrechtsgüter zu berücksichtigen. Angesichts der oben beschriebenen aktuellen Situation in Zentral- und Südsomalia läuft jeder Rückkehrer jederzeit Gefahr, Opfer krimineller Übergriffe, Opfer von Auseinandersetzungen zwischen rivalisierenden Clans und/oder Opfer der Kämpfe zwischen den Regierungstruppen nebst ihren Verbündeten und den Kämpfern der Oppositionsallianz zu werden. Anhaltspunkte dafür, dass die Situation der Klägerin auf Grund besonderer Umstände ihres Einzelfalles anders zu beurteilen sein könnte, sind nicht ersichtlich. Damit wiegt die ihr für Leib und Leben drohende Gefahr nach Auffassung des Gerichts so schwer, dass ihr eine Rückkehr in ihr Heimatland derzeit nicht zugemutet werden kann. Eine Rückführung nach Somalia würde sie sehenden Auges den o.g. Gefahren aussetzen und damit der Gefahr schwerster Verletzungen oder gar des Todes.

Die Klägerin kann schließlich auch nicht darauf verwiesen werden, in den sichereren nördlichen Landesteilen Schutz zu suchen. Insoweit fehlt ihr der notwendige Rückhalt durch Angehörige oder jedenfalls Clanmitglieder, der ihr dort ein Überleben ermöglichen würde.

Hat die Klägerin hiernach einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in Bezug auf Somalia, ist die Abschiebungsandrohung rechtswidrig, soweit ihr die Abschiebung in dieses Land angedroht worden ist. Im Übrigen bleibt die Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung hiervon jedoch gemäß § 59 Abs. 2 Satz 3 AufenthG unberührt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO. Die Nichterhebung von Gerichtskosten ergibt sich aus § 83b AsylVfG. Der Gegenstandswert folgt aus § 30 Satz 1 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz. Die Entscheidung hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 Zivilprozessordnung.

Rechtsmittelbelehrung:

nat.

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Bei der Antragstellung muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Die Antragschrift soll möglichst dreifach eingereicht werden.

Dr. Lascho

Ausgefertigt

Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Düsseldorf


Verwaltungsgerichtsbeschäftigte(r)
als Urkundsbeamtin(er) der Geschäftsstelle